G e s e t z

vom . . . Februar 1932 betreffend die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5.Oktober 1921.

Dem nachstehenden,vom Landtage in seiner Sitzung vom 18.Februar 1932 gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung.

Einziger Artikel.

Artikel 46 der Verfassung wird abgeändert wie folgt:

Art.46.

Der Landtag besteht aus 15 Abgeordneten,die im Wege des allgemeinen,gleichen,geheimen und direkten Stimmrechtes im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gewählt werden.

Jede Gemeinde des Landes mit wenigstens 300 Einwohnern wählt einen Abgeordneten.Die restlichen Abgeordneten werden von der Gesamtheit der stimmfähigen Landesbürger mit der Massgabe gewählt,dass einschliesslich der von den Gemeinden zu wählenden Abgeordneten neun Abgeordnete auf das Oberland und sechs Abgeordnete auf das Unterland zu entfallen haben.

Das Nähere über die Durchführung der Wahlen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Franz

Vaduz,am 21. Februar 1932.

Motivenbericht

betreffend die Abänderung der Verfassung des Art.46 und des Gesetzes betreffend der Abänderung der politischen Volksrechte vom 31. August 1922:

1.) Schon bei Schaffung der neuen Verfassung, die nun ein Jahrzehnt im Gebrauch ist und im Schosse des Landtages die Einführung der verschiedenen Wahlsysteme gründlich studiert und erörtert, wurden damals Stimmen laut, die die Einführung des Proporz Wahlsystems befürworteten. Die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten konnte sich diesem Gedanken nicht anschliessen, in der richtigen Erkenntnis, dass dadurch das Parteiensystem nicht nur tatsächlich, sondern auch von gesetzeswegen im Rechte verankert wird und auch in der Besorgnis, dass das Proporzsystem die Bildung weiterer Parteien fördere.

2.) In den Jahren wurde dann immer wieder nach einem modernen und gerechten Wahlgesetz gerufen. Die Bestrebungen gipfelten schliesslich darin, dass eine Initiative zur Einführung des Wahlsystems lanciert wurde.

Wie jedermann bekannt ist, ist diese Proporzinitiative mit grosser Mehrheit vom Volke verworfen worden. In den politischen Auseinandersetzungen, die dieser Abstimmung vorausgegangen sind, wurde allseitig darauf hingewiesen, dass es wohl nicht zu umgehen sei, ein gerechtes und der modernen Zeit entsprechendes Wahlsystem zu schaffen.

3.) Die Fragen des Wahlsystems auf dem Wege des Proporzes zu lösen, erscheint nicht opportun, einmal:

a) weil der Proporzgedanke vom Volke geradezu vor kurzer Zeit mehrheitlich abgewiesen worden ist,

b) weil gegen den Proporz heute noch die Einwendung gilt, dass dadurch das Parteiensystem unbedingt gesetzliche Verankerung finden wird,

c) weil die Einführung des Proporzsystems zur unbedingten Folge die Gründung weiterer kleinerer und kleinster Interessen-

Gruppen oder Parteien haben wird,

d) Die Folge davon wird sein, dass aller Voraussicht nach, wenn nicht gleich, so doch die Möglichkeit besteht, dass keine Regierungsmehrheit mehr gebildet werden kann und auch die liechtensteinische Regierung den parlamentarischen Zufälligkeiten ausgesetzt sein wird. Es wird zu Coalitionen kommen müssen; die Compromissen, die heute oder morgen zerschlagen werden können und eine verhältnismässig kleine Gruppe im Landtag darstellen, werden als eventuelles "Zünglein an der Wage" das Schicksal der jeweiligen Regierung bestimmen. Es darf mit unbedingter Sicherheit angenommen werden, dass mehr oder weniger ein häufiger Regierungswechsel stattfinden wird.

Das ist nun ganz und gar nicht im Interesse des Landes gelegen, weil dadurch keine stabile gleichartige Verwaltung gewährleistet wird und weil sich ein kleines Land, wie das unsrige, die Regierungsexperimente nicht erlauben kann, abgesehen davon, dass auch in persönlicher Hinsicht die Mittel zu Experimenten den in Frage kommenden Persönlichkeiten nicht immer in geeigneter Art und Form zur Verfügung stünden. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, dass sich unser kleines Land - wie gesagt - das Experimentieren der Verwaltung nicht erlauben kann und ein direktes Interesse an einer stabilen, gleichartigen, sich entwickelnden Verwaltung hat und auch an eingearbeiteten Verwaltungsbeamten.

Gerade in letzterer Hinsicht ist unser Land nicht zu verwechseln mit Grosstaaten, wobei Ministerwechsel der Stab der Verwaltungsbeamten gleich bleibt und dadurch eine fortlaufende ruhige Verwaltungstätigkeit gewährleistet wird. Aber auch in diesen Grosstaaten, trotzdem die Schwierigkeiten nicht so gross wären wie bei uns, führt dieses System des Proporzes einfachhin zur Ausschaltung des Parlamentes und zu einer undemokratischen Regierungsart, die weder dem Sinne der Verfassung, noch dem Wesen unseres Landes entspricht.

Aus diesen Erwägungen heraus, muss man die Lösung der

Frage des Problems in anderer Richtung suchen. Schon im Jahre 1921 wurde ein Kompromiss durch die sogenannte Gemeindebindung geschaffen. Diese Gemeindebindung, die unbedingte Garantie, dass jede Gemeinde im Parlament vertreten sein soll, hat sich nicht nur bewährt, sondern im Volke gerade infolge der Gewährung populär gemacht.

Die Verfassung und Gesetzesänderungen, die wir im Gegenstande ins Auge fassen, sind zum Teil nichts anderes als eine logische Fortsetzung des Gedankens der Gemeindebindung, die darin besteht, dass in erster Linie jede Gemeinde Liechtensteins, einen Abgeordneten haben muss. Es ist selbstverständlich, dass der Gewählte nach wie vor eben Landtagsabgeordneter ist, nur die Art seiner Berufung in die Landtagswahlen durch die interessierte Gemeinde wird geändert. Die vier restlichen Abgeordneten sollen dagegen vom ganzen Lande als einem Wahlkreis gewählt werden, mit der Massgabe, dass einer davon im Unterlande sein muss.

Dieses System verbindet in glücklicher Weise um mit grossen Verhältnissen zu sprechen, das federalistische und zentralistische Prinzip in einem, also eine gesunde Mischung, die durchaus im Staatsrechte nichts neues ist, sondern sogar angestrebt wird, durch die Schaffung eines Zweikammersystems. Das werden wir aber in unserer Kleinheit in der üblichen Form uns nicht leisten können; infolgedessen auch aus diesem Grunde das proponierte einfache System vorzuziehen ist.

Die Einwendungen die hiegegen gemacht werden, dass die Gefahr der Kirchturmpolitik sich erhöhe ist nicht stichhältig denn auch heute wird jeder gewissenhafte Abgeordnete für die Interessen seiner Gemeinde insbesondere eintreten, dabei aber nicht die grossen Gesichtspunkte des Landes ausser Acht lassen. Hingegen aber gewährleistet das jetzige vorgeschlagene System dass in der Gemeinde tatsächlich jene gewählt werden, die der Gemeinde opportun sind, von ihr gekannt werden und als ~~tüchtige~~ durchaus tüchtige Männer gelten.

Vaduz, am 25. November 1931